

Geschäftsordnung der Landesschülerkonferenz und des Landesschülerrats in Bayern

Anmerkung: Bei allen männlichen Bezeichnungen ist berücksichtigt, dass Schülervertretung auch durch weibliche Personen stattfindet.

§ 1 Selbstverständnis und Namensgebung

(1) Die Landesschülerkonferenz (abgekürzt: LSK) und der Landesschülerrat (abgekürzt: LSR) sind die offizielle Vertretung der bayerischen Schülerinnen und Schüler.

(2) Die Bezeichnung „Landesschülerrat in Bayern“ ist ebenso wie seine Abkürzung „LSR in Bayern“ gleichberechtigt verwendbar. Der LSR ist der Vorstand der LSK und besteht aus den sechs Landesschülersprechern.

§ 2 Die Landesschülerkonferenz

(1) Die Landesschülerkonferenz setzt sich aus den Bezirksschülersprechern der im LSR vertretenen Schularten zusammen und bildet das höchste beschlussfassende Gremium der bayerischen Schülervertretung. Sie beschließt und ändert die Geschäftsordnung und befindet über inhaltliche Positionen und Projekte. Bei Verhinderung eines Bezirksschülersprechers nimmt sein Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten des Bezirksschülersprechers an den Sitzungen der LSK teil. Einmal jährlich können die stellvertretenden Bezirksschülersprecher beratend zu den Sitzungen der LSK hinzugezogen werden. Gäste können unter Berücksichtigung der Aufsichtssituation im Einvernehmen mit den LSR beratend zu Sitzungen der LSK zugelassen werden.

(2) Die LSK wählt aus ihrer Mitte die Landesschülersprecher (abgekürzt: LSSP) und deren Stellvertreter. Diese bilden den erweiterten LSR.

(3) Die LSK ist beschlussfähig nach fristgerechter Einladung und bei Anwesenheit von mindestens 50% ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die LSK soll mindestens dreimal pro Schuljahr tagen. Zwischen den Landesschülerkonferenzen sollen die Bezirksschülersprecher regelmäßig an die LSSP über ihre Aktivitäten berichten und umgekehrt. .

§ 3 Der Landesschülerrat

(1) Der erweiterte LSR beschließt über die zwischen den Sitzungen der Landesschülerkonferenz zu treffenden Entscheidungen, führt die Beschlüsse der LSK aus und vertritt die bayerischen Schülerinnen und Schüler nach außen.

(2) Die LSSP und ihre Stellvertreter erstatten bei jeder Sitzung der LSK einen Bericht über ihre Arbeit seit der letzten Sitzung. Jeder LSSP und jeder stellvertretende LSSP legt am Ende seiner jeweiligen Legislatur schriftlich einen Rechenschaftsbericht vor und ist von der LSK am Ende seiner Amtszeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu entlasten. Auf Beschluss des erweiterten LSR kann auch ein gemeinsamer Bericht vorgelegt werden.

(3) Die LSSP sind für die ordnungsgemäße Einladung zu allen Sitzungen der LSK verantwortlich.

(4) Der erweiterte LSR kann über die Beantragung von Fördermitteln für Projekte bis zur Höhe von 500,00 Euro entscheiden. Darüber ist er der Landeschülerkonferenz ständig rechenschaftspflichtig. Über Förderanträge, welche den Betrag von 500,00 Euro überschreiten, entscheidet die LSK.

(5) Die LSSP können mittels Umlaufverfahren Abstimmungen der Landesschülerkonferenz über inhaltliche Positionen, Anträge und Finanzvergabe durchführen. Entscheidungen im Umlaufverfahren sind nur dann gültig, wenn mehr als 50 % der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der LSK vorliegen.

§ 4 Die Wahl der LSSP

(1) Aktives und passives Wahlrecht besitzen die stimmberechtigten Bezirksschülersprecher.

(2) Die Wahl erfolgt geheim, in für jede Schulart getrennten Wahlgängen.

(3) Als Landesschülersprecher ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mit einfacher Mehrheit die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Beträgt der Abstand von Erst- und Zweitplatziertem weniger als 10 % der Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten erforderlich.

(4) Als stellvertretender Landesschülersprecher ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Beträgt der Abstand von Erst- und Zweitplatziertem weniger als 10 % der Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten erforderlich.

(5) Vor jeder Wahl findet eine Personalbefragung aller Kandidaten statt. Auf Antrag kann die LSK mit relativer Mehrheit der Mitglieder auch die Durchführung einer Personaldebatte beschließen.

(6) Eine Wahl in Absenz des Kandidaten ist nicht möglich.

(7) Existiert für einen Wahlgang nur ein Kandidat, ist er zum Landesschülersprecher gewählt, wenn er mehr als 50% der Stimmen erhält. Wird er als Kandidat abgelehnt, besitzt er zum nächsten Wahlgang kein passives Wahlrecht mehr.

(8) Die Wahlleitung untersteht dem SMV-Koordinator und den bisherigen LSSP.

(9) Bei Rücktritt eines Landesschülersprechers oder eines Stellvertreters findet auf der nächsten LSK eine Nachwahl statt.

§ 5 Strukturen des Landesschülerrats

(1) Die LSSP und ihre Stellvertreter entscheiden innerhalb eines Monats nach ihrer Wahl über ihre Arbeitsverteilung. Hierbei sollen besonders die Bereiche interne Koordination, Projekte, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt werden. Dazu soll ein Einführungsseminar durchgeführt werden.

(2) Die Leitung von Arbeitskreisen obliegt den LSSP bzw. ihren Stellvertretern. Die LSSP können zur Unterstützung Assistenten aus den Reihen der LSK ernennen. Die Arbeit innerhalb der Arbeitskreise leisten die LSSP gemeinsam mit den Mitgliedern der Landesschülerkonferenz. Die Mitarbeit innerhalb der Arbeitskreise ist im Einvernehmen mit den LSSP auch für Schüler möglich, die nicht Mitglied der LSK sind.

§ 6 Die Beschlüsse der LSK

Die Beschlüsse der Landesschülerkonferenz bilden die verbindliche Grundlage für die Arbeit des erweiterten LSR.

§ 7 Die Arbeit der Bezirksschülersprecher innerhalb des Regierungsbezirks

Die Bezirksschülersprecher aller Schularten eines Regierungsbezirks veranstalten mindestens einmal pro Schuljahr ein gemeinsames schulartübergreifendes Arbeitstreffen der Bezirksschülersprecher und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk mit den jeweilig zuständigen Betreuungslehrkräften.

§ 8 Der SMV-Koordinator

Die Berufung des SMV-Koordinators wird im Benehmen zwischen den LSSP und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus geregelt. Der SMV-Koordinator nimmt an den Sitzungen der Landesschülerkonferenz mit beratender Stimme teil. Bei der Berufung des SMV-Koordinators kann der LSR gegenüber dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen Vorschlag machen.

§ 9 Sitzungen

(1) Zu den Sitzungen der Landesschülerkonferenz ist ordnungsgemäß eingeladen, wenn die Mitglieder mindestens 14 Kalendertage, laut Datum des Poststempels oder der E-Mail, zuvor benachrichtigt wurden und eine Tagesordnung, die jeden Verhandlungsgegenstand besonders bezeichnet, beigefügt ist. Während der Ferienzeit findet keine Sitzung der LSK statt.

(2) Die Sitzungsleitung obliegt den LSSP.

(3) Über die Sitzungen der Landesschülerkonferenz ist Protokoll zu führen und den Mitgliedern der LSK zeitnah zugänglich zu machen.

(4) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Betroffene, auf deren Person in einer Aussprache Bezug genommen wurde, erhalten sofort Gelegenheit zu einer persönlichen Stellungnahme.

(5) Wortmeldungen und Anträge zur Tagesordnung (TO) und zum Verfahrensablauf in der Antragsberatung werden vor allen anderen aufgerufen.

(6) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung können nur durch stimmberechtigte Mitglieder der LSK gestellt werden. Sie müssen in der Tagesordnung der LSK angekündigt sein und mindestens eine Woche vor Beginn der Konferenz im Wortlaut vorliegen. Für die Annahme eines Antrags zur Änderung der Geschäftsordnung ist die absolute Mehrheit der Mitglieder der LSK notwendig.

(7) Ergeht beim SMV-Koordinator von mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder der Landesschülerkonferenz die Forderung nach der Einberufung einer Sitzung der LSK, ist diese durch die LSSP binnen eines Monats zu veranlassen.

(8) Anträge an die LSK sollen spätestens eine Woche vor Beginn der LSK über die Internetplattform www.lsr-bayern.de oder per E-mail an antraege@lsr-bayern.de eingereicht werden.

Die Anträge werden durch den LSR thematisch geordnet und der LSK in sinnvoller Reihenfolge vorgelegt. Pro Bezirk und Schulart sollen nicht mehr als drei Anträge eingereicht werden. Sollten mehr eingereicht werden, so werden diese unter Berücksichtigung des Tagungsendes behandelt. Schulartspezifische Anträge können vorweg von den Vertretern der jeweiligen Schulart in der Landesschülerkonferenz diskutiert werden. Wird der Antrag auf Abbruch der Diskussion über einen Antrag und um Vertagung gestellt, so ist dieser abzustimmen.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen der Landesschülerkonferenz

Um die Handlungsfähigkeit der bayerischen Schülerversammlung zu gewährleisten, ist die Teilnahme der Mitglieder der Landesschülerkonferenz an den Sitzungen der Landesschülerkonferenz verbindlich. Sollte ein Mitglied dennoch verhindert sein, ist der SMV-Koordinator unverzüglich zu informieren. In diesem Fall nimmt der Stellvertreter teil, der durch das verhinderte Mitglied entsprechend zu informieren ist.

§ 11 Abstimmungsverfahren

Abstimmungen werden – wenn nicht anders geregelt – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durchgeführt. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Sollten sich aber mehr als 50 % der Stimmberechtigten ihrer Stimme enthalten, so gilt ein Antrag als abgelehnt.

Es wird empfohlen dieses Abstimmungsverfahren auch bei den Bezirksausprachetagungen zu verwenden.

Schlussformel: Die Geschäftsordnung tritt am 04.04.2011 in Kraft.